



Am Department für Nutzpflanzenwissenschaften, Institut für Wein- und Obstbau kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

**Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ohne Doktorat
im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ersatzkraft
(Kennzahl 212)**

Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab 16.02.2020, befristet bis 15.06.2020

Arbeitsort: 3430 Tulln, UFT

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 1.432,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Durchführung und Betreuung von laufenden Projekten im Forschungsbereich Stressphysiologie insbesondere Effekte von Unterlagen auf die Nährstoffaufnahme
- Etablierung eines Versuchsaufbaus zu kombinierten Stress (abiotisch, biotisch)
- Durchführung von physiologischen Messungen an den Versuchspflanzen
- Konzeptionierung und Einreichung eines Forschungsprojektes im Bereich Unterlagenphysiologie
- Mitarbeit in der Administration und Organisation des Instituts

Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium in Agrarwissenschaften, Horticulture, Viticulture & Enology, Food Sciences oder verwandte Fachrichtungen

Weitere erwünschte Qualifikationen

- Erfahrung in der Einwerbung und Administration von Drittmittelprojekten
- Publikationen in wissenschaftlichen Journalen
- Englischkenntnisse

Erscheinungstermin: 11.12.2019

Bewerbungsfrist: 07.01.2020

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 212**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;

Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at